

**REGELUNG VOM 4. OKTOBER 2004 ÜBER DIE BESCHEINIGUNG DES
GLEICHLAUTS DER KOPIEN VON UNTERLAGEN, DIE DEM KASSATIONSREKURS
IN DEN FÄLLEN BEIZUFÜGEN SIND, IN DENEN EIN MITTEL DES VERSTOßES
GEGEN DIE GLAUBWÜRDIGKEIT DER UNTERLAGEN GELTEND GEMACHT WIRD.
(B.S. 14.10.2004)**

In Anbetracht der Tatsache, dass laut einer konstanten Rechtsprechung des Kassationshofes das Kassationsmittel des Verstoßes gegen die Glaubwürdigkeit einer Urkunde nicht zulässig ist, wenn die Urkunde nicht in der angefochtenen Entscheidung oder in einer anderen Unterlage, die der Kassationshof berücksichtigen kann, wiedergegeben ist und auch dem Rekurs nicht entweder im Original oder in Form einer durch die Rechtsanwälte, die die sich streitenden Parteien vor dem Richter zum Grunde vertreten haben, (dem Original oder der vor dem Richter zum Grunde hinterlegten Kopie) für gleichlautend erklärten Kopie beigefügt ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Pflicht des Rechtsanwalts zur Loyalität und zur Umsicht diesen zur Einhaltung der hiernach angeführten Verpflichtungen führen muss, ohne dass diese dem Einverständnis des Mandanten oder des früheren Mandanten des Rechtsanwalts untergeordnet werden könnte.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsanwalt einer gesetzlichen Verpflichtung der Rechtschaffenheit unterliegt, so dass er berechtigt ist, die hiernach angeführte Bescheinigung vorzunehmen.

Nach Durchsicht des Einverständnisses der Kammer der Rechtsanwälte beim Kassationshof laut Artikel 508 des Gerichtsgesetzbuches hat die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften folgende Regelung erlassen:

ARTIKEL 1

Wenn eine Partei als zukünftige Kassationsklägerin zur Stützung ihres Rekurses ein Mittel des Verstoßes gegen die Glaubwürdigkeit einer ordnungsgemäß vor dem Richter zum Grunde hinterlegten Unterlage geltend machen möchte, jedoch nicht im Besitz des Originals dieser Unterlage, sondern nur einer Kopie derselben ist, so kann ihr Rechtsbeistand von Rechtsanwalt jeder anderen Partei im Verfahren vor dem Richter zum Grunde verlangen, dass dieser diese Kopie je nach Fall für mit dem Original dieser Unterlage oder aber mit der vor dem betreffenden Richter zum Grunde hinterlegten Kopie gleichlautend erklärt.

Wenn der Rechtsbeistand der zukünftigen Kassationsklägerin weder über das Original der Unterlage noch über eine Kopie derselben verfügt, so kann er vom Rechtsanwalt jeder anderen Partei im Verfahren vor dem Richter zum Grunde, der über die Originalunterlage verfügt, verlangen, dass dieser eine Kopie derselben erstellt und diese für mit dem Original gleichlautend bescheinigt.

Der Rechtsanwalt, der hierzu aufgefordert wird, übermittelt dem ihn auffordernden Rechtsanwalt die für gleichlautend bescheinigte Unterlage unverzüglich. Er kann diese Bescheinigung nicht vom Einverständnis seines Mandanten abhängig machen. Er hat die Pflicht, diese Bescheinigung auszustellen, selbst wenn er nach Verkündung der Entscheidung, gegen die ein Rekurs ins Auge gefasst wird, durch seinen Mandanten seines Mandats enthoben worden ist.

Der Rechtsanwalt, der hierzu aufgefordert wird, teilt dem ihn auffordernden Rechtsanwalt unverzüglich mit, wenn er nicht oder nicht mehr im Besitz des Originals oder eine Kopie der Unterlage ist.

Außerdem ist der Rechtsanwalt zu einer ganz besonderen Beflissenheit gehalten, wenn die Frist für den Rekurs zum Zeitpunkt, an dem er zur Bescheinigung der Unterlage aufgefordert wird, läuft.

ARTIKEL 2

Die im Artikel 1 angesprochene Bescheinigung besteht im Wesentlichen darin, am unteren Rand der betreffenden Unterlage folgenden, mit den Unterschriften versehenen Vermerk anzubringen:

„Auf Antrag des Herrn/der Frau (Name und Eigenschaft des auffordernden Rechtsanwalts) für mit dem vor dem (Angabe der Gerichtsbarkeit) hinterlegten Original (oder gegebenenfalls: Kopie) gleichlautend bescheinigte Kopie.

Herr/Frau, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, als Vertreter (Name der Partei) vor der besagten Gerichtsbarkeit.“

ARTIKEL 3

Alle Streitfälle werden durch den Präsident der Anwaltskammer des Rechtsanwalts, der den Gleichlaut der Unterlagen bescheinigen muss, entschieden.

ARTIKEL 4

Die vorliegende Regelung annulliert und ersetzt die Regelung der Nationalen Anwaltskammer vom 12. Oktober 1995. Sie tritt am ersten Tag des vierten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.